

Satzung Yayra e.V.

Stand 25.05.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Yayra“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg, Deutschland.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung von Kindern und Erwachsenen in Togo (Afrika) mit Schwerpunkt auf dem Dorf Zafi und der gesamten Region Maritime.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) bis zur Höhe der nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfreien Aufwandsentschädigung aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung bezahlt werden. Dabei ist auf die finanzielle Situation des Vereins zu achten. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem / der Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem/ der 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden muss.
- b) mit dem Tod.
- c) durch Ausschluss durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig, nachdem vorher dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung dem betroffenen Mitglied vom einem von Vorstandsmitglied bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in und dem /der Kassenwart/in.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/ die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters und dem Kassenwart tätig werden darf. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mittel gemäß dem Vereinszweck zu verwenden. Dazu werden dem Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelfall- und Gesamtverfügungsbeträge festgesetzt, ab deren Überschreiten Rechtsgeschäfte für den Verein eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedürfen, bevor diese durch zwei Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer, der jeweils auf drei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitgliedes einberufen; die Einladung kann auch im elektronische Verfahren versandt werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Alle Ladungsfristen gemäß dieser Satzung beginnen mit der Aufgabe des Ladungsschreibens zur Post bzw. Versand des elektronischen Schreibens.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über solche Anträge kann die Versammlung beschließen, wenn die Beschlussfassung dringlich und nicht aufschiebbar ist oder wenn die Mitglieder noch kurzfristig vor der Versammlung über den Antrag unterrichtet wurden oder wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung nur ein vorläufiger Beschluss gefasst wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung; unabhängig davon wie viele Vereinsmitglieder erschienen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglieds. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.